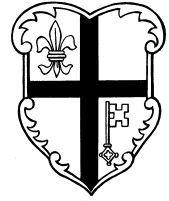


Amtsblatt

der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

10. Jahrgang	Herausgegeben am: 11. November 2022	Nummer: 9
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
33	Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung der Hansestadt Medebach vom 18.08.2022 über den Jahresabschluss zum 31.12.2021 und die Entlastung des Bürgermeisters nach § 96 GO NRW	92
34	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Medebach über die Widmung der Gemeindestraße „Alter Kirchplatz“ mit Wendehammer in Medelon nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	93
35	Öffentliche Bekanntmachung der Abweichungssatzung vom 27.10.2022 zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, wegen des Ausbaus der Straße „Alter Kirchplatz“ mit Wendehammer in Medelon ausgehend von dem Einmündungsbereich der „Orkestraße“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medelon Flur 11 Parzelle 347 und Flur 12 Parzelle 160/42 in östlicher Richtung verlaufend bis zum Ausbauende	94
36	Öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung vom 11.11.2022 zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 4.11.2016	95
37	Bekanntgabe der Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Hansestadt Medebach für das Haushaltsjahr 2023	98
38	30. Änderungssatzung vom 11.11.2022 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Medebach vom 20.12.1975	99

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung der Hansestadt Medebach vom 18.08.2022 über den Jahresabschluss zum 31.12.2021 und die Entlastung des Bürgermeisters nach § 96 GO NRW

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in öffentlicher Sitzung am 18.08.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Die Stadtvertretung nimmt vom Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss einschl. Lagebericht 2021 Kenntnis. Sie beschließt einstimmig, den Jahresabschluss 2021 gem. § 96 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wie folgt festzustellen:

Auszug aus der Schlussbilanz zum 31.12.2021

Aktiva	T€	Passiva	T€
Bilanzierungshilfe	2.488	Eigenkapital (einschl. Ausgleichsrücklage)	25.976
Immaterielle Vermögensgegenstände	275	Sonderposten	32.629
Sachanlagen	61.106	Pensionsrückstellungen	4.822
Finanzanlagen	17.778	Übrige Rückstellungen	833
Vorräte	1.179	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	19.068
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.664	Übrige Verbindlichkeiten	5.149
Liquide Mittel	4.144	Rechnungsabgrenzungsposten	1.304
Rechnungsabgrenzungsposten	1.147		
Bilanzsumme	89.781	Bilanzsumme	89.781

Die Ergebnisrechnung 2021 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 2.046.731,81 €.

- 2) Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, dass der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 2.046.731,81 € in vollem Umfang der Ausgleichsrücklage zugeführt wird.
- 3) An der Abstimmung zu diesem Beschlusspunkt nimmt Bürgermeister Grosche nicht teil.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 GO NRW für den Jahresabschluss 2021 einstimmig uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss einschließlich Prüfungsbericht nebst Anhang und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten (montags von 08:30 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:30 bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr) bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses aus.

Medebach, 11.11.2022
Der Bürgermeister



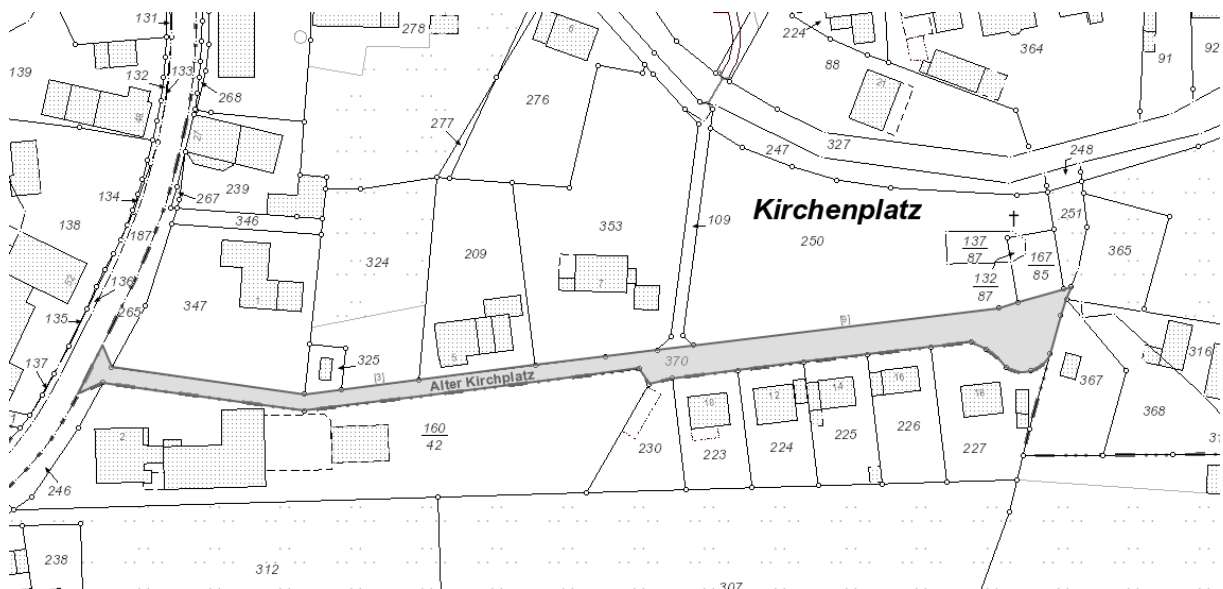
(Grosche)

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Medebach über die Widmung der Gemeindestraße
„Alter Kirchplatz“ mit Wendehammer in Medelon
nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW**

Die Gemeindestraße „Alter Kirchplatz“ mit Wendehammer (Grundstück Gemarkung Medelon Flur 11 Parzelle 370) ausgehend von dem Einmündungsbereich der „Orkestraße“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medelon Flur 11 Parzelle 347 und Flur 12 Parzelle 160/42 in östlicher Richtung verlaufend bis zum Ausbauende wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Fläche ist im nachfolgenden Kartenausschnitt grau kenntlich gemacht.

Gem. § 6 StrWG wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Die Widmung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Medebach, den 27.10.2022

Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

Abweichungssatzung vom 27.10.2022

zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, wegen des Ausbaus der Straße „Alter Kirchplatz“ mit Wendehammer in Medelon ausgehend von dem Einmündungsbereich der „Orkestraße“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medelon Flur 11 Parzelle 347 und Flur 12 Parzelle 160/42 in östlicher Richtung verlaufend bis zum Ausbauende

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m. W. v. 15.09.2021, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW.S. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 3 Abs. (2) und des § 9 Abs. 3 der Satzung der Stadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Straße „Alter Kirchplatz“ in Medelon ausgehend von dem Einmündungsbereich der „Orkestraße“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medelon Flur 11 Parzelle 347 und Flur 12 Parzelle 160/42 in östlicher Richtung verlaufend bis zum Ausbauende wird als selbstständige Erschließungsanlage beitragsmäßig abgerechnet, der beitragsfähige Erschließungsaufwand ermittelt und auf die durch diese Straße erschlossenen Grundstücke verteilt.

§ 2

Entgegen den in § 9 Abs. 1 Buchstabe a) und b) der Erschließungsbeitragssatzung aufgezählten Herstellungsmerkmalen gilt die in dieser Abweichungssatzung näher beschriebene Straße „Alter Kirchplatz“ mit Wendehammer entsprechend dem von der Stadtvertretung beschlossenen Bauprogramm als endgültig hergestellt. Dieses Bauprogramm sieht innerhalb des zur Verfügung stehenden Straßenraums eine asphaltierte Fahrbahn mit einer variierenden Breite von 4,05 m (ohne Grünstreifen) und 4,25 m mit einem 3 m breitem Grünstreifen vor. Die Seiten werden mit dem System Cheops Aquatec (südlich einzeilig und nördlich zweizeilig) eingefasst und zusätzlich durch einen Kantenstein begrenzt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung vom 27.10.2022 zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, den 27.10.2022
Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

Öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung vom 11.11.2022 zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 4.11.2016

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NRW 2061), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 6 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 19.10.2016, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 10.11.2022 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 4.11.2016 beschlossen:

Artikel I

Der § 2 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 4.11.2016 erhält folgende neue Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseiten/Frontlänge (Abs. 1-3) 1,38 Euro.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung vom 11.11.2022 zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 4.11.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 11. November 2022

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

Bestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der 5. Änderungssatzung vom 11.11.2022 zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 4.11.2016 mit dem Ratsbeschluss vom 10. November 2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), in der zurzeit gültigen Fassung, verfahren worden ist.

Medebach, 11. November 2022

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

**Bekanntgabe
der Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung
der Hansestadt Medebach für das Haushaltsjahr 2023**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Hansestadt Medebach für das Haushaltsjahr 2023 mit Anlagen liegt gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat ab dem 11.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022 während der Dienststunden im Rathaus in Medebach, Zimmer 219, Österstraße 1, 59964 Medebach, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Einwohner oder Abgabepflichtige sind berechtigt, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung innerhalb von 15 Tagen ab Beginn der vorgenannten Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Österstraße 1, 59964 Medebach, zu erheben. Über Einwendungen beschließt der Rat der Hansestadt Medebach in öffentlicher Sitzung.

Medebach, 11.11.2022

Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

30. Änderungssatzung vom 11.11.2022 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Medebach vom 20.12.1975

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666 ff./SGV.NRW.2023), in der z.Zt. geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), in der z.Zt. geltenden Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1988 (GV.NRW.S. 250) und des Gesetzes zur Förderung des Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212 ff.) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Medebach vom 17.12.1999 in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Medebach in seiner Sitzung am 10.11.2022 folgende 30. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung vom 20.12.1975 ergeben sich folgende Änderungen:

- (1) Die Grundgebühr je Jahr beträgt je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 66,00 €.

Zusätzlich zu dieser Grundgebühr werden folgende jährlichen Zuschläge für die gem. § 3 Abs. 4 bereitgestellten Abfalltonnen erhoben:

Die Gebühren für die aufgestellten Abfallgefäße betragen je

80 l	grauer Tonne	22,00 €
120 l	grauer Tonne	33,00 €
240 l	grauer Tonne	66,00 €

80 l	grüner Tonne	22,00 €
120 l	grüner Tonne	33,00 €
240 l	grüner Tonne	66,00 €

Für die Aufstellung von **Zusatztonnen** (Aufstellung bei Mehrbedarf über dem Höchstvolumen) betragen die Gebühren je

80 l	grauer Tonne	51,00 €
120 l	grauer Tonne	77,00 €
240 l	grauer Tonne	154,00 €

80 l	grüner Tonne	51,00 €
120 l	grüner Tonne	77,00 €
240 l	grüner Tonne	154,00 €

120 l	Saisontonne grün	39,00 €
240 l	Saisontonne grün	78,00 €

240 l	blauer Tonne	28,00 €
-------	--------------	---------

Für die Aufstellung von **separaten Tonnen** (Aufstellung Tonne ohne Zahlung einer Grundgebühr) betragen die Gebühren je

80 l	grauer Tonne	64,00 €
120 l	grauer Tonne	97,00 €
240 l	grauer Tonne	194,00 €
80 l	grüner Tonne	67,00 €
120 l	grüner Tonne	100,00 €
240 l	grüner Tonne	200,00 €
240 l	blauer Tonne	54,00 €

Artikel II

§ 4 Abs. 2 der Gebührensatzung vom 20.12.1975 entfällt:

- (2) Absatz 2 entfällt ersatzlos. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verändert sich entsprechend.

Artikel III

In § 4 Abs. 3 der Gebührensatzung vom 20.12.1975 ergibt sich folgende Änderung:
Der bisherige Absatz 3, nunmehr Absatz 2, erhält folgende Fassung:

- (3) *Für Restmüll- und Biomüllmengen, für die der jeweilige Abfallbehälter vorübergehend nicht ausreicht und die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, müssen von der Stadt Medebach zugelassene Abfallsäcke, sogenannte Beistellsäcke, genutzt werden. Sie werden von der Stadt Medebach bzw. dem von ihr beauftragten Dritten eingesammelt, soweit sie am Abfuhrtag der grauen bzw. grünen Tonne am Standplatz der Abfallbehälter bereitgestellt werden. Beistellsäcke für vorübergehenden Mehrbedarf beim Restmüll veräußert die Stadt gegen eine Gebühr von 6,00 €. Beistellsäcke für vorübergehenden Mehrbedarf beim Bioabfall veräußert die Stadt gegen eine Gebühr von 4,00 €.*

Artikel IV

In § 4 der Gebührensatzung vom 20.12.1975 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

- (7) *Für die Abholung von Baum- und Strauchschnitt ist je Anforderung (Kartenanmeldung „Abfuhr auf Abruf“) eine separate Gebühr in Höhe von 10,00 € vorab zu entrichten.*

Artikel V

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 30. Änderungssatzung vom 11.11.2022 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Medebach vom 20.12.1975 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 11. November 2022

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

Bestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der 30. Änderungssatzung vom 11.11.2022 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Medebach vom 20.12.1975 mit dem Ratsbeschluss vom 10. November 2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), in der zurzeit gültigen Fassung, verfahren worden ist.

Medebach, 11. November 2022

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche